

**Ausfüllhilfe**  
für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer  
gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder  
land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder  
einer Vermietungstätigkeit  
oder  
Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

**Inhalt:**

Einleitung .....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	1
Allgemeine Angaben .....	1
Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit .....	2
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen .....	3
Angaben zur Gewinnermittlung .....	3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer .....	3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer .....	4
Besteuerung der Kleinunternehmer .....	4
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung) .....	4
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung) .....	4
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer .....	5
Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft .....	5

## Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert.

Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ  
(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2012).

## Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz
UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	= Umsatzsteuergesetz
StDÜV	= Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

## Allgemeine Angaben

### Zeile 3

Füllen Sie bitte den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch dann aus, wenn Sie nur umsatzsteuerpflichtige Vermietungsumsätze ausführen.

### Zeilen 5 und 12

Hier sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z.B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.

### Zeilen 7 und 14

Tragen Sie Ihren derzeit ausgeübten Beruf bzw. den Ihres/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ein.

### Zeilen 11 und 17

Tragen Sie die Religionszugehörigkeit ein, wenn Sie/Ihr(e) Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) einer Religionsgemeinschaft angehören/angehört, die Kirchensteuer erhebt. Weitere Abkürzungen entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar	IW
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

### Zeilen 8 bis 10

Tragen Sie bitte Ihre jetzige Postanschrift ein. Haben Sie zurzeit mehrere Wohnsitze, wird um die Angabe aller Wohnsitze auf einem Zusatzblatt gebeten. Der Hauptwohnsitz als Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen (z.B. Familienwohnsitz) ist dabei besonders zu kennzeichnen. Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

### Zeile 18

Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten/Lebenspartner(innen) nur vorübergehend, z.B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben.

**Zeilen 15 und 16**

Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ein.

**Zeilen 22 bis 22a**

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit, z.B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen,
- Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen – Brötchen, Brot, Backwaren),
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- Arzt - Internist,
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

**Zeilen 23 bis 44**

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie bitte Ihre IBAN / BIC sowie den Kontoinhaber an. Innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA), zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie die Schweiz und Monaco gehören, werden die nationalen Zahlungsverfahren hierdurch ersetzt. Angaben zur Kontonummer / Bankleitzahl sind daher nicht mehr erforderlich und möglich.

Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Die Angabe einer Bankverbindung für alle Steuererstattungen in Zeilen 24 und 25.
2. Die Angabe je einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) in Zeilen 33 und 34 und die Angabe einer weiteren Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeilen 40 und 41.

**Zeile 45**

Das SEPA Basislastschrift-Verfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Wenn Sie am SEPA Basislastschrift-Verfahren teilnehmen möchten, füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck aus.

**Zeilen 56 bis 64**

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist.

### **Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit**

**Zeile 72**

Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z.B.:

- Otto Müller – Gerüstbau,
- Imbiss „Balkangrill“, Inhaber Horst Spieß,

- Friedrich Spanisch – Übersetzungen,
- Hofgut „Jotwede“, Inhaber Harald Schauinsland.

**Zeilen 73 bis 81**

Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens ein. Soweit das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort und Ihre Kommunikationsverbindungen ein. Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, soweit diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

**Zeilen 91 bis 100**

Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z.B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 AO).

**Zeilen 102 bis 106**

Soweit Sie als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, fügen Sie bitte dem Fragebogen eine Kopie des aktuellen Auszuges bei bzw. reichen diese nach.

**Zeilen 107 bis 114**

Geben Sie die Gründungsform sowie das Datum des Beginns der Tätigkeit (Gründungsdatum) Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an.

Vorbereitungshandlungen wie z.B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit. Daher kann der Beginn des Unternehmens bereits vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen. Bitte tragen Sie im Falle einer Neugründung das Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit ein.

Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben. Im Falle einer Übernahme, Verlegung oder Umwandlung fügen Sie bitte die entsprechenden Verträge bei.

**Wichtiger Hinweis:**

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

### **Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen**

**Zeilen 126 bis 132**

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.

**Zeilen 133 und 134**

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.

### **Angaben zur Gewinnermittlung**

**Zeilen 135 bis 138**

Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z.B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf dieser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirte verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 500.000 EUR im Kalenderjahr oder deren Gewinn 50.000 EUR im Wirtschaftsjahr bzw. im Kalenderjahr jährlich übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen.

Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

Betriebseinnahmen

abzüglich Betriebsausgaben

= Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z.B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeiträgen als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Steuererklärung ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (§ 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung). Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Den Vordruck und eine Anleitung dazu finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de). Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 EUR, kann der Steuererklärung an Stelle der Anlage EÜR weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden.

Die Ermittlung des Gewinns muss auch in diesen Fällen den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen.

Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).

**Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer**

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ab-

lauf jedes Anmeldezeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der StDÜV zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter [www.elster.de](http://www.elster.de) bzw. [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

**Zeile 140**

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen und geringfügig Beschäftigten an, die in Ihrem Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs ist zusätzlich gesondert anzugeben.

**Zeile 142**

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dazu hat er die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der Lohnsteuertabellen (im Buchhandel erhältlich oder unter [www.abgabenrechner.de](http://www.abgabenrechner.de)) und den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.000 EUR	Jährlich
Mehr als 1.000 EUR bis 4.000 EUR	Vierteljährlich
Mehr als 4.000 EUR	Monatlich

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%-ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Verwaltungsstelle Cottbus) abzuführen hat.

**Zeile 151 bis 153**

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d.h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

**Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer**

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung (Vordruckmuster USt 1 A) auf elektronischem Weg zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat.

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung (Vordruckmuster USt 1 H) sind auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Auf Antrag kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG, § 48 Abs. 1 Satz 3 UStDV). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

#### **Zeile 154**

Tragen Sie die geschätzte Summe der Umsätze für das Jahr der Betriebseröffnung (Umsatz von dem Beginn des Unternehmens bis zum Jahresende, z.B. 10. Mai bis 31. Dezember) und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrundsätze für Kleinunternehmer (siehe Zeilen 156 und 157) oder die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden sind.

#### **Zeile 155**

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 107 bis 114 einzutragen.

#### **Zeilen 156 und 157**

##### **Besteuerung der Kleinunternehmer**

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Abs. 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 EUR. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

#### **Beispiel**

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2012 aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember 2012 rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) in Höhe von 10.000 EUR.

Für die Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist, ist der erwartete Umsatz ab dem 10. Mai 2012 auf einen Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) hochzurechnen. Der Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR x 12 Monate / 8 Monate (Mai - Dezember). Da die Grenze von 17.500 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

#### **Zeilen 171 bis 175**

##### **Allgemeine Besteuerungsgrundsätze**

##### **Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)**

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollversteuerung“) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

##### **Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)**

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istversteuerung“) vorzunehmen. Bei Angehörigen eines freien Berufes – wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten – die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen, ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

**Zeilen 176 bis 178****Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Anträge können schriftlich oder auch per Internet über [www.bzst.de](http://www.bzst.de) gestellt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch beim Finanzamt beantragen (§ 27a UStG).

Voraussetzung für die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist die umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt.

**Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft****Zeilen 179 bis 183**

Wenn Sie an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft beteiligt sind, geben Sie bitte deren Firmennamen bzw. die Bezeichnung, unter der die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt, deren Anschrift, das für die Personengesellschaft/-gemeinschaft zuständige Finanzamt und deren Steuer-Nummer an.

**Zeile 184**

Die Unterschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ist immer dann erforderlich, wenn die Person, die eine gewerbliche, selbständige (freiberufliche) oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt. In diesem Fall muss nämlich geprüft werden, inwieweit Einkommensteuer-Vorauszahlungen gegen beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) als Gesamtschuldner festzusetzen sind. Arbeitet der/die Ehegatte(in) /Lebenspartner(in) im Betrieb mit, kann er/sie im Einzelfall Mitunternehmer/in sein, weil er/sie ggf. eine wirtschaftlich vergleichbare Stellung innehat. In diesem Fall sind auch Angaben in den Zeilen 180 bis 184 (Beteiligung an einer Personengesellschaft) erforderlich.